

III. Erbpacht- Zins- und Erbzinsleute.

Die Geschichte hat hier kein besonderes partikularrechtliches Verhältnis ausgebildet. Die wirkliche gemeinsame Grundlage der Sitten, Gewohnheiten und Rechte aller Bauern, sowie das spätere Bestreben alle Klassen derselben in den strengen Formen des einmal als Gesetz ausgesprochenen Colonatrechts zu verschmelzen, hat aber beinahe alle auszeichnende Merkmale verwischt, und nur unter besonderen Umständen und Verhältnissen sind die besonderen Nuancen festgehalten worden. Hauptsächlich stützen sich aber die Verschiedenheiten auf jüngere vertragsmässige Verleihungen und besondere Stipulationen. Es gab:

1.) Eigentliche Zinsgüter, und Herrenfreie, Zinspflichtige Grundstücke (bona censitica). Sie standen im Eigentum des Zinsmannes, und wurden den vorgängig beschriebenen freien, contribuablen Bauerngütern im Wesentlichen gleich gehalten. Sie waren also auch unteilbar, unveräusserlich ohne Konsens des Zinsherrn. Und dadurch hatte die analoge Anwendung der den Colonen gegebenen Gesetze mehr oder weniger Spielraum. In den Abhandlungen der Bearbeiter des Provinzial-Rechts lesen wir aber mehr juristische Abstraktionen, als gesammelte positive Rechtssätze.

2.) Sogenannte Erbzinsgüter werden den Lehensgütern gleich gesetzt, und unterscheiden sich in keiner Weise von den Meiergütern.

3.) Auch kommt der Name Erbpachtgüter und Erbpachtgrundstücke vor. Es liegen aber der Benennung nur dunkle historische Erinnerungen zum Grunde, und keine besondere Klasse der Güter wird dadurch bezeichnet. So gab es im Amt Enger Pachtgrundstücke, die vom Kapitel ad St. Johann und Dionysios. herrührten, welches sonst seinen Sitz in Enger gehabt, diesen aber im Jahre 1414 nach Herford verlegt hatte. Die Besitzer mussten ein gewisses Pachtkorn erlegen, und bei einer Veränderung und Alienation den Konsens des Kapitels gegen Zahlung eines Weinkaufes nachsuchen. Man erklärte sie für Erbpachtstücke, die den Engerschen Bürgern bei jener Translation gegen eine Pacht unter gegeben worden seien, und wandte die pragmatische Sanktion nicht auf sie an. Natürlich: es waren zersplitterte Meiergüter, die sogar noch meierstädtisch genannt wurden. Man sah aber die Teilung, und somit die Veränderung der Natur der Güter, den Bürgern immer leicht nach, weil die Abgaben doch gesichert blieben, welches bei den Bauern nicht so der Fall sein konnte.

4.) Am meisten bildeten sich abweichende Verhältnisse durch neue Verleihungen. Man zählte die Neubauer auf Domänen- und Gemeinheitsplätzen, auf wüsten Stätten oder gemeinen Marken, entweder den Meiner zu, oder liess ihnen gegen fixierte jährliche Abgaben, Zuschlags- oder Markengeld, grössere Freiheit, und rechnete sie zu den Erbzinsleuten. Crayen zog das Resultat, dass sie nicht nach der pragmatischen Sanktion, sondern bloss nach den schriftlichen Konzessionen und Kontrakten, in ihren Rechtsverhältnissen und Streitigkeiten zu beurteilen seien. Sie würden also mit den obigen Freien und Zensiten zusammenfallen. Da man auch bei ihnen annahm, dass die Stätte unteilbar sei, und ohne Konsens nicht veräussert werden dürfe. Viele solcher Ansiedler hatten nun bloss eine Hausstätte und etwas wenig Land, nährten sich von Tagelohn, Spinnen und anderem Gewerbe, und kümmerten sich bei Succession, Schichtung und Brautschatz nicht viel um die Vorschriften der Colonat-Ordnungen. Die Juristen zerbrachen sich aber die Köpfe, ob hier die Analogie der Eigentumsordnung oder die Schichtung und Teilung zweckmässiger sei, und gestanden, dass Beides seine Inkonvenienzen habe.

5.) Sowie nun auf landesherrlichen Ämtern und Gemeinde-Gründen, bei vermehrter Kultur des Ackergewerbes, viele neue Ansiedlungen und Stätten entstanden waren, so hatten auch die adligen Gutsherrn von ihrem wüsten und un bebauten Boden besseren Nutzen zu ziehen gesucht. Und unter mannigfachen Bedingungen neben den alten Colonen neue Ansiedler heran gezogen, die man Arröder oder adlige Arröder nannte, und die im Namen schon zeigen, dass sie Neubauer und Ansiedler waren.